Leistungsbeschreibung

zur Lieferung von elektrischer Energie für die Liegenschaften des Jobcenter Dortmund

Inhalt

1. Vorbemerkung 2
2. Lieferumfang 2
3. Lieferzeitraum 2
4. Losbildung 2
5. Durchführung der Lieferung von Strom 2
6. Lieferpreise 3
7. Netznutzung 3
8. Zuschlagskriterien 4
9. Ausschluss von Nebenangeboten 4
10. Bietergemeinschaften 4
11. Unterauftragnehmer 4
12. Fristen 5
13. Kosten 5
14. Geheimhaltung 5
15. Vertragliche Mindestanforderungen 5

1. Vorbemerkung

Das Jobcenter Dortmund (nachfolgend Auftraggeber genannt) schreibt für ihre Entnahmestellen die Lieferung von elektrischer Energie aus.

2. Lieferumfang

Gegenstand der Vergabe ist die Lieferung von Strom an alle Entnahmestellen des Auftraggebers, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgelistet sind.

Das Gesamtliefervolumen beträgt pro Lieferjahr ca. 943.889 kWh.

Die zu den einzelnen Entnahmestellen im Leistungsverzeichnis angegebenen jährlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten stammen aus der aktuellen Prognose des derzeitigen Energieversorgers.

Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar. Alle mit der Aufnahme und Durchführung der Lieferung von Strom an die einzelnen Entnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Das beinhaltet insbesondere die Netznutzung, Beschaffung, Belieferung, Messung der Verbrauchs- und Lastgangdaten sowie Abrechnung.

3. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Lieferung von Strom an die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Entnahmestellen erfolgt für den Zeitraum

vom 1. Januar 2027, 00:00 Uhr bis zum 31.12.2027, 24:00 Uhr.

Der Stromliefervertrag verlängert sich automatisch jedes Jahr um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist bis zum 30.09. eines jeden Jahres gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens zum 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

5. Durchführung der Lieferung von Strom

Die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Entnahmestellen sind mit Strom zu beliefern. Die Lieferung erfolgt als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz über das öffentliche Netz entsprechend dem Bedarf an der jeweiligen Entnahmestelle. Es gelten die technischen Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage.

Für die Durchführung und Abrechnung der Lieferung gelten die Regelungen des Liefervertrages, der als Anlage beigefügt ist.

6. Lieferpreise

Für die abgenommene kWh Strom zahlt der Auftraggeber einen Lieferpreis in Cent pro Kilowattstunde.

Die angebotenen Arbeitspreise sind in das Preisblatt und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) einzutragen.

In die angebotenen Arbeitspreise sind folgende Preisbestandteile einzurechnen, die bei der Lieferung von Strom im Lieferzeitraum anfallen:

• Entgelte für die Lieferung und Abrechnung von Strom.

Nicht in die angebotenen Arbeitspreise sind einzurechnen:

• Stromsteuer,

• Umsatzsteuer.

Entgelte, die vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind ebenfalls nicht in die angebotenen Lieferpreise einzurechnen. Dies betrifft insbesondere:

• Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers

• Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber

• Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

• Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Ab-LaV)

• Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

• Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

• Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

• eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze.

Für alle Entnahmestellen sind die Bezugskosten (netto) auf Basis der prognostizierten Liefermengen und dem angebotenen Lieferpreis zu berechnen.

Änderungen oder Ergänzungen des Preisblattes sind unzulässig. Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen. Anderenfalls wird das Angebot nicht gewertet.

Der Lieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, das heißt es wird weder ein Grundpreis pro Entnahmestelle noch ein Leistungspreis vereinbart.

7. Netznutzung

Ausgeschrieben und vergeben wird die Lieferung von Strom inklusive Netznutzung („all-inclusive“-Liefervertrag). Im Leistungsverzeichnis ist angegeben, in welchen Netzgebieten welcher Netzbetreiber die einzelnen Entnahmestellen liegen.

Alle mit der Lieferung an die einzelnen Entnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

• den Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber,

• Bereitstellen der erforderlichen Leistung an den Entnahmestellen,

• Lieferung von Strom.

8. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend ist allein der niedrigste angebotene Arbeitspreis. Dies ist möglich, da grundsätzlich die Angebote aller Bieter dieselben Steuern, Abgaben und Umlagen umfassen.

9. Ausschluss von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Bietergemeinschaften

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern diese die in den Anlagen aufgeführten Erklärungen abgeben, gesamtschuldnerisch haften und einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

In diesem Fall sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert die im Rahmen der Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweise und Referenzen vorzulegen.

11. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß des beigefügten Liefervertrag Unterauftragnehmer zu beauftragen, sind diese mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen.

Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter - zusätzlich zu den von ihm selbst ausgefüllten Anlagen - folgende vom Unterauftragnehmer auszufüllenden Erklärungen bzw. Unterlagen vorzulegen:

• Eigenerklärung zur Eignung

• Referenzliste.

Es sind mindestens drei gleichwertige Referenzen über die Belieferung von energie-wirtschaftlich ähnlichen Abnahmestellen mit Strom anzugeben. Dies gilt für die Anzahl von Abnahmestellen und die gelieferte Menge.

Die Referenzen sind für die Jahre 2024, 2025 oder 2026 nachzuweisen.

Die Referenzen müssen folgende Angaben enthalten:

• Kunde

• Lieferjahr / Lieferzeitraum

• Anzahl der Abnahmestellen

Mit registrierende Lastgangmessung (mRLM:)

(mind. 5 Lieferstellen)

Ohne registrierende Lastgangmessung (oRLM):

(mind. 75 Lieferstellen)

• Liefermenge pro Jahr in GWh (mind. 2,00 GWh)

• Ansprechpartner / Telefonnummer u. E-Mailadresse

12. Fristen

Die Fristen sind der Angebotsaufforderung zu entnehmen.

13. Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden den Bietern keine Kosten erstattet.

14. Geheimhaltung

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

15. Vertragliche Mindestanforderungen

Übergang zum neuen Stromanbieter

Durch den neuen Stromanbieter ist ein problemloser und fristgerechter Übergang vom vorherigen zum neuen Stromanbieter zum vereinbarten Vertragsbeginn zu gewährleisten. Für etwaige Mehrkosten, welche diesbezüglich entstehen (i.e. verspäteter Lieferbeginn etc.) und nicht durch den Auftraggeber verursacht wurden, haftet der neue Stromanbieter und hat diese Mehrkosten vollständig zu tragen. Die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, werden dem neuen Stromanbieter in Rechnung gestellt und sind unverzüglich an den Auftraggeber zu erstatten. Es obliegt dem neuen Stromanbieter diese eigenständig vom Verursacher zurückzufordern.

Fester Ansprechpartner

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsschluss mindestens einen festen, qualifizierten Ansprechpartner sowie einen benannten Vertreter für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Ansprechpartner steht für sämtliche organisatorischen, kaufmännischen und technischen Fragen zur Verfügung. Ein Wechsel der zuständigen Personen ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Optionale und kostenfreie Vor-Ort-Betreuung

Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer eine persönliche Betreuung vor Ort in den Dienststellen des Auftraggebers sicher. Die Inanspruchnahme dieser Vor-Ort-Betreuung erfolgt optional nach Bedarfsmitteilung durch den Auftraggeber maximal ein Mal pro Quartal. Sämtliche im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung entstehenden Kosten (inkl. Anfahrt, Arbeitszeit und Spesen) sind mit den Vertragspreisen abgegolten; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Service- und Reaktionszeiten bei Reklamationen

Der Auftragnehmer garantiert bei eingehenden Reklamationen eine maximale Reaktionszeit von 24 Stunden. Diese Frist gilt für Reklamationen, die von Montag bis Donnerstag innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingehen. Gehen Reklamationen an Freitagen oder vor gesetzlichen Feiertagen ein, beginnt bzw. verlängert sich die Reaktionsfrist so, dass eine Rückmeldung spätestens im Laufe des darauffolgenden Werktags erfolgt. Als adäquate Reaktion gilt eine qualifizierte Stellungnahme oder die Einleitung konkreter Behebungsmaßnahmen.

Energiemanagement-Portal (BAfA-konform)

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit kostenfrei ein webbasiertes Online-Portal zur Verfügung. Der Zugriff auf dieses Portal muss rund um die Uhr (24/7) gewährleistet sein. Das Portal muss sämtliche Verbrauchs- und Abrechnungsdaten aller eingebundenen Lieferstellen visualisieren und bereitstellen. Die Datenstruktur und Exportfunktionen müssen dabei den Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) an ein digitales Energiemanagementsystem entsprechen.